

**Habilitationsordnung
für den Katholisch-Theologischen Fachbereich
der Universität Augsburg**

Vom 7. September 1979

Auf Grund von Art. 5 in Verbindung mit Art. 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes vom 21. Dezember 1973 (GVBl S. 679, ber. 1974, S. 45), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. August 1978 (GVBl S. 588), erläßt die Universität Augsburg folgende

Habilitationsordnung
für den Katholisch-Theologischen Fachbereich

§ 1

Geltungsbereich

Zu § 1 und § 21 Abs. 2 AHabO

(1) Die Habilitationsordnung für den Katholisch-Theologischen Fachbereich ergänzt die Allgemeine Habilitationsordnung der Universität Augsburg (AHabO). Die Allgemeine Habilitationsordnung hat Vorrang.

(2) Auf Grund einer nach dieser Habilitationsordnung bestandenen Prüfung verleiht der Katholisch-Theologische Fachbereich den Grad eines habilitierten Doktors der Theologie (Dr. theol. habil.).

§ 2

Habilitationsausschuß

Zu § 2 Abs. 2 AHabO

Am Katholisch-Theologischen Fachbereich wird ein Habilitationsausschuß gebildet, dem die Professoren und habilitierten Mitglieder des Fachbereichs angehören. Der Habilitationsausschuß des Fachbereichs kann sich aus wichtigem Grund um Professoren beziehungsweise um habilitierte Mitglieder anderer Fachbereiche oder Universitäten erweitern. Die Zahl der Mitglieder nach Satz 2 darf die Zahl der Mitglieder nach Satz 1 nicht überschreiten.

§ 3

Voraussetzung für die Zulassung zur Habilitation

Zu § 9 AHabO

(1) Die Promotion oder der gleichwertige akademische Grad hat ein im Sinne von § 9 Abs. 1 Nr. 2 AHabO überdurchschnittliches Ergebnis, wenn die Gesamtnote mindestens „magna cum laude“ betragen hat.

(2) In begründeten Ausnahmefällen kann der Fachbereichsrat von dieser Voraussetzung eine Ausnahme zulassen, wenn das Vorliegen des Tatbestandes des § 9 Abs. 2 AHabO durch ausführlich begründete Gutachten von zwei Hochschullehrern dargetan ist.

(3) Voraussetzung für die Zulassung zur Habilitation ist auch ein Zeugnis des zuständigen Bischofs, daß gegen eine Feststellung der Lehrbefähigung für das Fach Katholische Theologie keine Erinnerung zu erheben ist.

§ 4

Beurteilung der schriftlichen Habilitationsleistung

Zu § 17 AHabO

(1) Die Frist für die Vorlage der Voten über die schriftliche Habilitationsleistung beträgt höchstens sechs Monate.

(2) Die Voten und die schriftliche Habilitationsleistung werden drei Wochen im Dekanat ausgelegt, von denen mindestens zwei Wochen in die Vorlesungszeit fallen müssen.

§ 5

Wissenschaftliche Aussprache

Zu § 19 Abs. 2 AHabO

(1) Der Vortrag des Bewerbers dauert 45 Minuten.

(2) Die wissenschaftliche Aussprache soll unter Leitung des Dekans in der Regel 60 Minuten nicht überschreiten.

§ 6

Wiederholung von Habilitationsleistungen

Zu § 24 Abs. 2 AHabO

(1) Wird die schriftliche Habilitationsleistung nicht angenommen, aber deren Wiederholung zugelassen, legt der Dekan auf Vorschlag des Habilitationsausschusses eine Frist fest, innerhalb der die Wiederholung erfolgt.

(2) War die mündliche Habilitationsleistung als nicht ausreichend angesehen worden, ist sie spätestens ein Jahr nach dem ersten Probevortrag zu wiederholen. Es muß ein anderes Thema gewählt werden.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Habilitationsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Augsburg vom 5. Juli 1978 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 26. Juli 1979 Nr. I B 8 — 5/112 836.

Augsburg, den 7. September 1979

Prof. Dr. F. Knöpfler

Präsident

Diese Satzung wurde am 7. September 1979 in der Universität niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 7. September 1979 durch Anschlag in der Universität bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 7. September 1979.

KMBl II 1979 S. 298

**Erste Satzung zur Änderung der Studienordnung für
den Diplomstudiengang Pädagogik der Universität
Augsburg**

Vom 7. September 1979

Auf Grund von Art. 5 in Verbindung mit Art. 62 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 1978 (GVBl S. 791, ber. S. 958), erläßt die Universität Augsburg folgende

Erste Satzung zur Änderung der Studienordnung für den Diplomstudiengang Pädagogik der Universität Augsburg

§ 1

In § 2 der Studienordnung für den Diplomstudiengang Pädagogik der Universität Augsburg vom 27. Dezember 1978 (KMBl II 1979 S. 113) wird der Passus „vier Studienjahre“ durch den Passus „neun Semester“ ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Augsburg vom 24. Januar 1979 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 30. Juli 1979 Nr. I B 4 - 6/17 176.

Augsburg, den 7. September 1979

Prof. Dr. F. Knöpfler

Präsident

Diese Satzung wurde am 7. September 1979 in der Universität niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 7. September 1979 durch Anschlag in der Universität bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 7. September 1979.

KMBl II 1979 S. 298